



## **Erläuterung:**

Gem. § 111 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage) unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage. Die Berechnung und Festsetzung richtet sich nach den Vorgaben des § 15 Niedersächsisches Gesetz über den Finanzausgleich (NFAG).

Gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG sind die Mitgliedsgemeinden vor der Festsetzung der Umlage rechtzeitig zu hören. Mit Schreiben vom 18.11.2024 wurde das Anhörungsverfahren seitens der Samtgemeinde Hattorf am Harz gegenüber den Mitgliedsgemeinden eingeleitet. Bis zum 03.12.2024 eingehende Stellungnahmen werden dann gesammelt zu den Sitzungen dieser Vorlage beigefügt und ergänzend per Mail an die Mitglieder des Samtgemeinderates versandt.

§ 15 Abs. 3 Satz 3 NFAG hat den Zweck, den von der Festsetzung der Umlage betroffenen Mitgliedsgemeinden Gelegenheit zu geben, ihre Finanzinteressen vorzutragen, damit diese von der Samtgemeinde bei der Entscheidung über die Höhe des Umlagesatzes berücksichtigt werden können. Mit der Übersendung des Anhörungsschreibens wurde den Mitgliedsgemeinden auch der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2025 der Samtgemeinde Hattorf am Harz zur Verfügung gestellt. Damit sind die für die Haushaltslage der Samtgemeinde Hattorf am Harz erheblichen Tatsachen den Mitgliedsgemeinden zugänglich gewesen. In Bezug auf die Analyse der Haushaltslage der Mitgliedsgemeinden verfügen diese über genügend Kenntnisse ihres eigenen Haushalts, ohne dass dies hier näher auszuführen ist.

Die vorgebrachten Argumente sind bei den anstehenden Entscheidungen über die die Haushaltssatzung 2025 (Beschlussvorlage 31/2024) entsprechend zu würdigen.

gez. Kaiser